

02/

impresum

Herausgeberin

Gleichstellungsstelle des Landkreises Merzig-Wadern
Bernadette Schroeteler
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon 06861/80320
E-Mail: b.schroeteler@merzig-wadern.de

Autorinnen

Bernadette Schroeteler, Frauenbeauftragte
Renate Bertelt, Rechtsanwältin, Beckingen

Auflagen

1. Auflage 2010, 3000 Exemplare

Layout

Sabine Dietrich-Gier / komjunicate grafikdesign
Carolin Luy / Gleichstellungsstelle

/Trennung
/Scheidung
/Neuanfang

Gleichstellungsstelle des
Landkreises Merzig-Wadern



Landkreis
MERZIG-WADERN

Vorwort

...07

Was ist zu beachten, wenn Sie sich zu einer Trennung entschieden haben

1/Allgemeines

-
- 1.1. Überlegungen und Schritte vor der Trennung ...08
 - 1.2. Mediation ...08
 - 1.3. Gewaltschutzgesetz ...09

2/Trennung**Enleitung**

-
- 2.1. Rechtliche Grundlagen ...10
 - 2.2. Trennungsunterhalt ...10
 - 2.2.1. Rangfolge ...10
 - 2.2.2. Unterhalt des getrennt lebenden Ehepartners ...10
 - 2.2.3. Unterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes ...11
 - 2.3. Nutzung des Hausrates ...11
 - 2.4. Wohnungszuweisung bei getrennt Lebenden ...13
 - 2.5. Steuer ...13
 - 2.6. Wichtige Vorkehrungen ...14
 - 2.6.1. Bankverbindungen ...14
 - 2.6.2. Versicherungen ...15
 - 2.6.3. Vermögen ...15
 - 2.6.4. Schuldverpflichtungen ...16
 - 2.7. Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft ...16

3/Scheidung

-
- 3.1. Voraussetzungen für die Ehescheidung ...18
 - 3.2. Versorgungsausgleich ...19
 - 3.3. Nachehelicher Unterhalt unter Berücksichtigung der Unterhaltsreform ...20
 - 3.4. Zugewinnausgleich ...21
 - 3.5. Hausrat ...22
 - 3.6. Wohnungszuweisung ...23
 - 3.7. Krankenversicherungsschutz ...24

4/Kosten

- 4.1. Beratungshilfe ...26
- 4.2. Verfahrenskostenhilfe ...26
- 4.3. Scheidungskosten ...27

5/Kinder

- 5.1. Elterliche Sorge ...29
- 5.2. Umgangsrecht ...30
- 5.3. Kindesunterhalt ...32
 - 5.3.1. Unterhalt der minderjährigen Kinder ...32
 - 5.3.2. Unterhalt der volljährigen Kinder ...33
- 5.4. Beistandschaft ...34
- 5.5. Unterhaltsvorschuss ...34
- 5.6. Kindergeld und Kinderzuschlag ...35

6/Was sonst noch wichtig sein kann

- 6.1. Finanzielle Unterstützung ...36
 - 6.1.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende ...36
 - 6.1.2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung ...36
 - 6.1.3. Arbeitslosengeld ...37
 - 6.1.4. Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft ...37
 - 6.1.5. Elterngeld ...37

Ausblick ...39

Notizen ...40

Ansprechstellen: siehe Beiblatt

vorwort *Trennung und Scheidung sind einschneidende Lebensereignisse für Paare, für Eltern und ihre Kinder. Die Ankündigung einer Scheidung löst noch immer im Familien- und Freundeskreis eine hohe Betroffenheit aus, obwohl Scheidungen in der heutigen Zeit immer wahrscheinlicher werden, ein lebenslanges Zusammenleben dagegen immer unwahrscheinlicher.*

Die mühsame Suche nach Rat und Hilfe beginnt.

Auch die Gleichstellungsstelle wird häufig – und in der Mehrzahl von Frauen – in dieser schwierigen Situation aufgesucht. Unsicherheit entsteht meist durch Unkenntnis der rechtlichen Folgen von Trennung und Scheidung.

Damit einher gehen Zukunftsängste und fehlende Zukunftsperspektiven.

Hierbei wird oft verkannt, dass eine Trennung und Scheidung auch die Chance für eine konstruktive Verarbeitung dieser Lebenskrise, sowie auf einen positiven Neuanfang bietet. Zugleich kann eine positive Betrachtungsweise dieser Lebenskrise auch die Wiederholung von Fehlern im eigenen Verhalten verhindern helfen.

Mit dieser Broschüre bietet Ihnen die Gleichstellungsstelle eine Orientierungshilfe an. Sie gibt Ihnen wichtige und allgemeine Hinweise unabhängig davon, ob Sie die Trennung erst planen, ob Sie bereits getrennt leben oder ob Sie schon geschieden sind. Sie soll Mut machen und Ihnen helfen, Ihre Situation besser zu beurteilen und zu verstehen und demzufolge die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Sie ersetzt nicht die notwendige juristische und psychologische Beratung durch Fachleute im Hinblick auf die Besonderheiten Ihrer persönlichen Lebenssituation. Sie soll Ihnen aber als eine erste wichtige Orientierungshilfe in einer schwierigen Lebenslage dienen.

Für persönliche Gespräche steht Ihnen die Gleichstellungsstelle selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.

Bernadette Schroeteler

**Bernadette Schroeteler
Frauenbeauftragte**

Renate Bertelt

**Renate Bertelt
Rechtsanwältin**

1/Allgemeines

1. 1. Überlegungen und Schritte vor der Trennung

- / Einer Trennung vom Lebenspartner oder Partnerin gehen meist schmerzhaftere Ereignisse und lange quälende Überlegungen voraus. Die Betroffenen empfinden große Unsicherheit bei der Frage, ob die Trennung die richtige Entscheidung ist. In dieser schwierigen Zeit kann ein stabiles soziales Netzwerk mit der Möglichkeit intensiver Gespräche im Familien- und Freundeskreis hilfreich sein.
- / Wer eine Trennung/Scheidung anstrebt, sollte sich darüber hinaus in mehreren Fachbereichen gleichzeitig nach Hilfe umsehen. Hierzu gehören neben juristischer und familientherapeutischer Beratung auch Selbsthilfegruppen und amtliche, wie auch caritative Beratungsstellen.
- / Außerdem kann die vorhandene Literatur zum Thema Trennung und Scheidung zu Rate gezogen werden.

1.2. Mediation

- / Neben der Beratung aus juristischer Sicht bietet sich die Mediation an. Mediation ist ein besonderes Verfahren zur Konfliktlösung, an dem beide Parteien und eine neutrale dritte Person, der Mediator/die Mediatorin beteiligt sind. Mit Hilfe und unter Anleitung eines Mediators/einer Mediatorin können die Parteien in eigener Verantwortung schrittweise gemeinsam eine faire Lösung ihrer Konflikte anstreben. Entscheidungen werden von den Parteien gemeinsam getroffen, wobei sie auch die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Interessen des jeweils anderen Partners mit berücksichtigen. Beiden Parteien wird in diesem Verfahren die Möglichkeit gegeben, vor einer Entscheidung ihre Ansichten sachlich und ungestört zu erläutern.
- / *Ist eine umfassende einvernehmliche Lösung nicht möglich, können auch Teilvereinbarungen oder Vereinbarungen für bestimmte Zeitabschnitte getroffen werden.*
- / *Eine juristische und therapeutische Beratung erfolgt im Rahmen der Mediation nicht.*
- / *Der Mediator/die Mediatorin ist verpflichtet, den Inhalt der Gespräche vertraulich zu behandeln. Die ausgehandelten Ergebnisse können schriftlich festgelegt werden.*
- / *Eine Mediation ist kostenpflichtig und wird auf der Basis von Honorarstunden abgerechnet. Nach Abschluss der Mediation sollte jede Partei eine juristische Überprüfung der Vereinbarung vornehmen lassen, um unwirksame Vereinbarungen zu vermeiden.*

1.3. Gewaltschutzgesetz

- / Es ist festzustellen, dass häusliche Gewalt in allen sozialen Schichten vorkommt und häufiger geschieht als allgemein angenommen. Oft ist es auch der Grund für eine Trennung.
In den meisten Fällen geht die Gewalt von Männern aus, und die Opfer sind überwiegend Frauen und Kinder.
- / Das Gewaltschutzgesetz gibt Opfern häuslicher Gewalt das Recht, den Gewalttäter aus der Wohnung weisen zu lassen, ganz gleich, ob der Täter Mieter, Eigentümer oder Miteigentümer der Wohnung ist.
- / Auf entsprechenden Antrag hin kann das Familiengericht den Gewalttäter für die Dauer von bis zu sechs Monaten aus der gemeinsamen Wohnung verweisen. Verlängerungen sind möglich.
- / Auch außerhalb der Wohnung kann das Gericht dem Täter verbieten, sich Ihnen oder Ihrer Wohnung zu nähern und/oder mit Ihnen in irgendeiner anderen Weise in Kontakt zu treten.
- / Der Anspruch ist ausgeschlossen
 - wenn keine Wiederholungsgefahr besteht
 - wenn der Anspruch auf Wohnungsüberlassung nicht innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Täter schriftlich geltend gemacht wird
 - wenn besondere Belange des Täters entgegen stehen
- / **Bei einer akuten Gefährdung sollten Sie die Polizei rufen – Sie muss Sie schützen, wenn Ihr Partner gewalttätig wird!**
Als erste Hilfemaßnahme kann die Polizei eine Wohnungsverweisung aussprechen. Diese ist aber begrenzt auf höchstens zehn Tage.

Frauenhäuser

Außerdem können Sie bei einer akuten Gefährdung auch das in Ihrer Nähe befindliche Frauenhaus aufsuchen. Dort finden Sie gemeinsam mit Ihren Kindern Schutz und Unterstützung.

Adressen finden Sie im entsprechenden Beiblatt.

2/Trennung

Haben Sie sich entschlossen, getrennt zu leben, ist es sinnvoll und notwendig, sich über die finanzielle und rechtliche Situation der Familie umfassend zu informieren. Sind gemeinsame Kinder vorhanden, sollten deren Wünsche und Bedürfnisse in die Entscheidung einbezogen werden.

2.1. Rechtliche Grundlagen der Trennung

Ist die Entscheidung zur Trennung gefallen, kann diese auf verschiedene Weise vollzogen werden. Sie kann durch Aufhebung der Lebensgemeinschaft innerhalb der gemeinsamen Wohnung oder durch den Auszug einer der Partner erfolgen.

Eine Trennung in der Ehwohnung liegt im rechtlichen Sinn nur dann vor, wenn die Lebensgemeinschaft in eine unverbindliche Wohngemeinschaft umgewandelt wird. Diese ist aber meist mit weiteren belastenden Konflikten verbunden, so dass die räumliche Trennung durch Auszug einer der Partner in der Regel vorgezogen wird. Auch kann es im Streitfall schwierig sein, zu beweisen, ob eine Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung tatsächlich stattgefunden hat. Bereits in dieser Phase ist es daher notwendig, fachkundigen Rat einzuholen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

2.2. Trennungsunterhalt

2.2.1. Rangfolge

Das aktuelle Recht geht von einem Vorrang des Unterhalts aller minderjährigen Kinder des Unterhaltspflichtigen aus.

Den minderjährigen Kindern gleichgestellt sind die privilegiert volljährigen Kinder. Privilegiert volljährig sind Kinder, die sich noch in allgemeiner Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Erst nach Erfüllung des Unterhalts der Kinder kommt ein Unterhaltsanspruch der/des getrennt lebenden Ehefrau/Ehemannes in Betracht.

2.2.2. Unterhalt der getrennt lebenden Eheleute

Mit dem Zeitpunkt der Trennung kann der wirtschaftlich schwächere Ehepartner gegen den wirtschaftlich stärkeren Ehepartner einen Anspruch auf Trennungsunterhalt geltend machen.

Die Voraussetzung für den Trennungsunterhalt ist eine noch bestehende Ehe sowie ein völliges Getrenntleben der Eheleute.

Maßstab für die Beurteilung, ob ein Unterhaltsanspruch besteht, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Eheleute.

Im ersten Jahr der Trennung besteht in der Regel noch keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Erwerbsobliegenheit). Diese beginnt erst im zweiten Trennungsjahr, allerdings kann sich im Einzelfall eine andere Bewertung ergeben, und die Erwerbsobliegenheit früher oder später einsetzen z.B. bei einer kurzen oder langen Ehedauer, der Betreuung kleiner Kinder, bei beengten oder sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen usw..

Unterhalt kann nur die Person zahlen, die hierzu finanziell in der Lage (Leistungsfähigkeit) ist. Ob Unterhaltsschuldner leistungsfähig sind, ergibt sich aus der Höhe des Arbeitseinkommens, der eventuell vorhandenen Vermögenseinkünften und der Erwerbsfähigkeit. Welche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zu stellen sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Lebt die Unterhaltsberechtigte mit einem neuen Partner zusammen und erbringt sie für diesen geldwerte Leistungen (Haushaltsführung), wirkt sich dies in der Regel unterhaltsmindernd aus.

Deshalb ist zur Vermeidung von Nachteilen schon zu Beginn der Trennung die Einholung rechtlichen Beistands empfehlenswert.

Der Anspruch auf Trennungunterhalt erlischt mit der Rechtskraft der Scheidung oder der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft.

2.2.3. Unterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes:

Seit der Reform des Unterhaltsrechts ist die Mutter eines nichtehelichen Kindes der Mutter eines ehelichen Kindes gleichgestellt.

Die nichteheliche Mutter kann für die Dauer der ersten drei Lebensjahre des Kindes Unterhalt allein wegen der Betreuung des Kindes geltend machen. Der Anspruch setzt allerdings voraus, dass die Vaterschaft für das Kind anerkannt oder festgestellt worden ist. In Ausnahmefällen kann der Unterhaltsanspruch über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert werden.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich allein nach der Lebensstellung der Mutter, also nach deren Einkommensverhältnissen bis zur Geburt des Kindes. Maßgebend ist dagegen nicht die Lebensstellung des Vaters.

Auch der Unterhalt der nichtehelichen Mutter ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des Vaters des nichtehelichen Kindes. Auch diesem steht der angemessene Selbstbehalt zu.

2.3 Nutzung des Hausrates

Der Gesetzgeber hat im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen zum 1.9.2009 den Begriff „Hausrat“ durch den Begriff „Haushaltsgegenstände“ ersetzt.

Unter Haushaltsgegenständen versteht man alle Gegenstände, die üblicherweise für die Einrichtung der Wohnung, deren Ausschmückung, der Hauswirtschaft und der Freizeitgestaltung der Familie dienen. Hierzu gehören beispielsweise Möbel, Geschirr, Wäsche, Gartenmöbel- und Gartengeräte, Kommunikationsmedien, Literatur, Sport- und Hobbygeräte, auch die Einrichtung einer Ferienwohnung der Eheleute gehört dazu.

Kunstgegenstände, die ausschließlich als Kapitalanlage angeschafft worden sind, gelten nicht als Haushaltsgegenstände.

Nicht zu den Haushaltsgegenständen gehören auch diejenigen Gegenstände, die zum ausschließlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind, wie z.B. Kleidung, Schmuck, Versicherungsunterlagen und Gegenstände, die ganz oder überwiegend der Berufsausübung eines Ehegatten dienen.

Verteilt werden ausschließlich nur Haushaltsgegenstände, die im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehen. Hierzu zählen die Gegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft worden sind oder bereits vor der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft aber erst während der Ehe bezahlt worden sind. Nicht maßgeblich ist, wer die Gegenstände bezahlt oder gekauft hat.

Bei Hochzeitsgeschenken wird gemeinsames Eigentum vermutet. Bei der Verteilung von Hochzeitsgeschenken werden diese in der Regel der-/demjenigen zugeordnet, aus dessen Familien- Verwandten oder Bekanntenkreis die Geschenke stammen.

Ein PKW zählt in der Regel nicht zum Haushalt. Er ist nur in Ausnahmefällen dem Haushalt zuzuordnen, wenn das Fahrzeug ausschließlich für familiäre Zwecke genutzt worden ist.

Können sich die Eheleute über die Verteilung des gemeinsamen Hausrats nicht einigen, kann für die Dauer der Trennung nur eine vorläufige Benutzungsregelung verlangt werden.

Sind sich die Parteien dagegen über die Verteilung des Hausrats einig, kann eine endgültige Verteilung auch schon während der Trennungszeit erfolgen. Auch Teileinigungen sind möglich. In diesem Fall ist es empfehlenswert, die Einigung schriftlich festzuhalten und eine Liste der verteilten Gegenstände anzufertigen.

Bis zur endgültigen Verteilung der ehelichen Haushaltsgegenstände steht beiden Eheleuten ein Besitzrecht an diesen Gegenständen zu. Dementsprechend darf kein Ehepartner gegen den Willen des Anderen über gemeinsame Haushaltsgegenstände alleine verfügen. Geschieht dies doch, kann der andere Ehepartner sein Recht auf Mitbesitz und die Rückführung in den ehelichen Haushalt geltend machen.

Wer aus der Ehewohnung auszieht, sollte wichtige persönliche Gegenstände wie persönliche Dokumente, Sparbücher, Kontounterlagen, Versicherungspolice, Zeugnisse, beruflich genutzte Gegenstände, Kleidung, Schmuck, persönliche Gegenstände der mit ausziehenden Kinder (Schulsachen, Kleidung, Spielzeug) mitnehmen.

2.4. Wohnungszuweisung bei getrennt Lebenden

Grundsätzlich haben beide Eheleute auch in der Zeit des Getrenntlebens unabhängig von Mietverträgen und Eigentumsverhältnissen einen Anspruch auf Mitbesitz an der Ehwohnung.

Während der Trennung können sich die Parteien sowohl vorläufig als auch endgültig darüber einigen, wer von ihnen die Wohnung ganz oder teilweise alleine nutzen kann.

Können sich die Parteien nicht einigen, muss grundsätzlich die Person, die sich trennen will, die Ehwohnung verlassen.

Besteht jede Partei auf Nutzung der Ehwohnung, kann das Familiengericht einem von ihnen die Wohnung ganz oder teilweise zur alleinigen Nutzung zuweisen.

Die Zuweisung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung ist nur möglich, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Eine solche liegt vor, wenn einer der Ehepartner dem anderen Partner und/oder den im Haushalt lebenden Kindern durch grob rücksichtsloses oder gewalttätiges Verhalten das Leben in einer gemeinsamen Wohnung unerträglich macht.

Wer die Zuweisung der Wohnung für sich in Anspruch nimmt, hat zu begründen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Zuweisung der Wohnung vorliegen.

Ist ein Ehepartner aus der Wohnung ausgezogen und hat er nicht innerhalb von 6 Monaten gegenüber dem/der in der Ehwohnung verbliebenen Partner/Partnerin ernsthaft seine Rückkehrabsicht bekundet, kann die Zuweisung für die weitere Dauer des Getrenntlebens nicht mehr verlangt werden.

Handelt es sich bei der Ehwohnung um ein gemeinsames Haus oder Wohnungseigentum, kommt nach Ablauf des ersten Trennungsjahres für den ausgezogenen Partner die Geltendmachung einer Nutzungsentschädigung in Betracht.

2.5. Steuern

In dem Jahr, welches auf die endgültige Trennung folgt, ist ein Steuerklassenwechsel vorzunehmen.

Für das erste Trennungsjahr besteht nicht nur das Recht, sondern unter Umständen auch die Pflicht zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung. Voraussetzung ist, dass die Beibehaltung der Steuerklasse III wirtschaftlich vorteilhafter ist und der andere Partner hierdurch keinen Schaden erleidet.

Bei einer noch gemeinsamen Steuerveranlagung sind eventuelle Steuererstattungen nicht grundsätzlich hälftig zu teilen, sondern entsprechend der Steuerbelastung aufzuteilen. Wer keine Steuern zahlt, kann auch keinen Anteil an der Steuererstattung des anderen Partners beanspruchen.

Eine hälftige Aufteilung der Steuererstattung ist nur einvernehmlich möglich.

Mit Beginn des dauerhaften Getrenntlebens, dies ist in der Regel ab dem zweiten Trennungsjahr der Fall, kommt eine gemeinsame Veranlagung nicht mehr in Betracht, es sei denn, die eheliche Lebensgemeinschaft wurde versuchsweise wieder für einige Zeit aufgenommen, und die Parteien können dies gegenüber dem Finanzamt auch nachweisen.

Unterhalt kann mit Hilfe der Anlage U als Sonderausgabe geltend gemacht werden. In diesem Fall zählt die monatliche Unterhaltszahlung bei dem/der Berechtigten zum monatlichen Einkommen, und ist als solches zu versteuern.

Für dieses Vorgehen bedarf es der Zustimmung der Unterhaltsberechtigten.

Ist die Unterschrift im ersten Jahr der Geltendmachung der Anlage U geleistet, bleibt es hierbei auch in den Folgejahren, und zwar so lange, bis die Zustimmung widerrufen wird.

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Pflichtige seine Zusage, die finanzielle Mehrbelastung des/der Unterhaltsberechtigten auszugleichen, nicht eingehalten hat.

Die Angaben in dem Formular „Anlage U“ sollten grundsätzlich vor der Unterzeichnung auf die Richtigkeit der Angaben des Unterhaltspflichtigen überprüft werden.

Das Formular können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt auf Anfrage erhalten.

2.6. Wichtige Vorkehrungen

2.6.1. Bankverbindungen

Folgende Maßnahmen sollten anlässlich der Trennung ergriffen werden:

Ist kein eigenes Konto vorhanden, sollte ein eigenes Konto eingerichtet werden.

Ist ein eigenes Konto vorhanden, und hat der andere Partner Vollmacht, sollte diese widerrufen werden.

Ist nur ein gemeinsames Konto vorhanden, sollte dieses gekündigt werden. Die Kündigung kann nur gemeinsam erfolgen. Wird diese Zustimmung verweigert, kann sie durch eine gerichtliche Entscheidung erzwungen werden. Bis dahin ist mit der Bank ein Haftungsausschluss wegen zukünftiger Kontoüberziehungen zu klären.

Sind getrennte Konten vorhanden und bestehen keine Vollmachten, ist nichts zu veranlassen.

Mit dem Widerruf einer Bankvollmacht ist eine Verfügung über das Konto gegen den Willen des Kontoinhabers nicht mehr möglich.

Wird eine Kontovollmacht nach der Trennung durch Geldentnahmen missbraucht, die nicht abgesprochen worden sind oder erkennbar von der Vollmacht nicht umfasst sind, können Ausgleichsansprüche entstehen.

2.6.2. Versicherungen

Ist ein Partner in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, besteht bis zur rechtskräftigen Scheidung eine gesetzliche Mitversicherung des nicht erwerbstätigen Ehepartners.

Wenn eine eigene private Krankenversicherung besteht, ist nichts zu veranlassen.

Kinder sind über die Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung mit versichert.

Sind beide Eltern privat versichert, müssen auch die Kinder privat versichert werden. Die Kosten der Krankenversicherung schuldet der unterhaltspflichtige Elternteil neben dem Barunterhalt.

Private Versicherungen wie z.B. Haftpflicht-, Hausrat -und sonstige Versicherungen sind zunächst an die Person gebunden, die den Vertrag mit der Versicherung abgeschlossen hat.

Daher sollte hinsichtlich der aktuellen und künftigen Versicherungssituation eine Neuregelung gemeinsam mit dem Ehepartner unter Zuhilfenahme eines Versicherungsberaters erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollten gegebenenfalls alte Verträge gekündigt und neue Verträge abgeschlossen werden.

Bei Lebensversicherungen sollten über die Art der Versicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), das Unternehmen, die Versicherungsnummer und das bereits eingezahlte Kapital Erkundigungen eingezogen werden. Handelt es sich um die eigene Versicherung, erteilt diese auf Anfrage Auskunft über den Stand des Guthabens. Handelt es sich um eine Versicherung des anderen Partners, ist dieser auf Anfrage zur Auskunft verpflichtet und dazu, die erteilte Auskunft zu belegen.

2.6.3. Vermögen

Zwischen den Eheleuten besteht anlässlich der Trennung eine gegenseitige Auskunfts- und Belegpflicht.

Gemeinsames Sparvermögen kann grundsätzlich so lange bestehen bleiben, bis eine/r die Auseinandersetzung verlangt. Vertrauen Sie Ihrem Partner nicht mehr, sollten Sie Ihrer Bank schriftlich mitteilen, dass die Auszahlung von Beträgen nur noch mit Ihrer Zustimmung erfolgen kann, oder sich Ihren mündlichen Hinweis von der Bank schriftlich bestätigen lassen. Dies bedeutet allerdings auch, dass auch Sie selbst ohne Zustimmung Ihres Partners alleine nicht mehr über ein gemeinsames Guthaben verfügen können.

Für Konten, Sparkonten etc., die jeweils nur auf den Namen eines Partners laufen, ist nur der Inhaber selbst verantwortlich und zugriffsberechtigt.

Auch sonstige Vermögensgegenstände sollten Sie genau auflisten und bezeichnen. Bei Grundstücken lassen Sie sich einen Grundbuchauszug erstellen.

2.6.4. Schuldverpflichtungen

Zahlt ein Ehepartner die gemeinsamen Schulden alleine zurück und schuldet dieser auch Unterhalt, wird die Zahlung der Schulden bereits bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Hierdurch mindert sich in der Regel die Höhe des Unterhalts. Die Schulden können dann nicht noch einmal gegenüber dem/der Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

Wird kein Unterhalt geschuldet, und zahlt einer der Partner die Schulden alleine zurück, hat er unter Umständen gegen den anderen einen vollen oder teilweisen Erstattungsanspruch. Hierbei kommt es in der Regel entscheidend darauf an, in wessen Interesse der Kreditvertrag abgeschlossen wurde.

Für Verträge, die nur einer alleine abgeschlossen hat, haftet dieser auch nur alleine.

Für Geschäfte des täglichen Bedarfs haften beide Eheleute gegenseitig, allerdings nur solange, wie eine Lebensgemeinschaft besteht.

2.7. Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft hat zwar Ähnlichkeiten mit der Ehe, allerdings erfolgt die Auseinandersetzung nicht nach den Regeln des Familienrechts.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine unverbindliche Gemeinschaft. Jeder kann die Gemeinschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden.

Gegenseitige gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen nicht. Es spielt keine Rolle, wie lange man zusammen gelebt hat. **Lediglich die nichteheliche Mutter hat in der letzten Phase der Schwangerschaft und wegen Kindesbetreuung in den ersten drei Jahren nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes einen Unterhaltsanspruch.**

Die elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, steht grundsätzlich der Mutter alleine zu, es sei denn, die Mutter stimmt einer gemeinsamen elterlichen Sorge zu.

Allerdings ist durch die kürzlich ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mit einer Änderung des Gesetzes zu Gunsten der nichtehelichen Väter zu rechnen.

Nichteheliche Väter haben wie die ehelichen Väter ein Recht auf Umgang mit ihren Kindern.

Bei Streit um die Nutzung der gemeinsamen Wohnung gelten die Regeln des Mietrechts nicht des Familienrechts. Eine Ausnahme besteht nach dem Gewaltschutzgesetz.

Eine Hausratsteilung nach den Regeln des Familienrechts findet nicht statt. Jeder kann die Gegenstände, die in seinem Alleineigentum stehen, gegenüber dem Anderen herausverlangen. Hier erfolgt zunächst die Klärung des Alleineigentums. Besteht Miteigentum, gelten die Regeln der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft.

Jeder haftet nur für die eigenen Schulden. Für die gemeinsamen Schulden haften beide gegenüber den Gläubigern gemeinsam.

3/Scheidung

3.1. Voraussetzungen für die Ehescheidung

Eine Ehe ist gescheitert, wenn

1. die Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten nicht mehr besteht

Die Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr, wenn sich die Parteien gegenseitig nicht mehr *unterstützen, gegenseitig keine Versorgungsleistungen mehr erbringen*, wenn sie *keine Freizeit* mehr zusammen verbringen, *keine Ferien* und keine *Feiertage* oder *gemeinsam an Feiern in der Familie oder mit Freunden* teilnehmen.

und

2. auch nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten die Lebensgemeinschaft jemals wieder herstellen werden.

Gehen beide Parteien von der Möglichkeit aus, dass die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft noch einmal in Betracht kommt, kann trotz der Trennung noch nicht von einem Scheitern der Ehe ausgegangen werden. Erst wenn zumindest eine der Parteien erkennbar eine Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft ausschließt, ist auch die zweite Voraussetzung für die Ehescheidung gegeben.

Voraussetzung für die Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens ist der Ablauf der Trennungszeit. Die Trennungszeit dauert mindestens ein Jahr. Vor Ablauf dieser Frist kann ein Scheidungsantrag nicht gestellt werden.

Es ist möglich, den Ablauf der Trennungszeit innerhalb der Ehe Wohnung abzuwarten, allerdings kann dies zu Beweisschwierigkeiten führen, wenn eine der Parteien die Ehescheidung ablehnt und eine Trennung innerhalb der Ehe Wohnung bestreitet.

In seltenen Fällen kann bereits vor Ablauf der Trennungszeit ein Scheidungsantrag gestellt werden, wenn eine Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehepartners liegen, eine unzumutbare Härte darstellt. Hieran werden jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt. Die Aufnahme einer außerehelichen Beziehung zählt in der Regel nicht zu den Härtegründen. Die Praxis zeigt, dass selbst Gewalttätigkeiten in der Ehe nur in schweren Fällen zu einer Anwendung der Härteregelung führen.

Weder eine schwere Erkrankung eines der Ehepartner noch eine sehr lange Ehedauer sind ein Grund, das Scheidungsbegehren des anderen Partners zu verhindern.

Lebt ein Ehepaar nachweisbar seit drei Jahren voneinander getrennt, geht der Gesetzgeber von der Vermutung aus, dass die Ehe gescheitert ist. Es bedarf dann keiner Prüfung mehr, ob die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft noch in Betracht kommt.

3.2. Versorgungsausgleich

Im Zusammenhang mit der Scheidung werden alle in der Ehezeit erworbenen beiderseitigen Rentenanwartschaften durch das Familiengericht geteilt. Jeder Ehepartner nimmt in gleichem Umfang Teil an den Rentenanwartschaften, die in der Zeit der Ehe von dem jeweils anderen Ehepartner erwirtschaftet wurden.

Geteilt werden Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Beamtenversorgung, aus Betriebsrenten, aus Zusatzversicherungen und privaten Versicherungen, die als Rentenversicherungen abgeschlossen wurden.

Die Aufteilung der Renten erfolgt durch **interne** oder **externe** Teilung:

bei der **internen** Teilung erhält der jeweils Berechtigte im Versorgungssystem des anderen Partners eine eigene Rentenanwartschaft in Höhe des hälftigen Anspruchs aus der Ehezeit.

bei der **externen** Teilung erfolgt die Einzahlung des Ausgleichsbetrages bei einem anderen Versorgungsträger, wobei der Anspruchsberechtigte entscheiden kann, ob eine bereits bestehende Versorgung aufgestockt wird oder eine neue Versorgung abgeschlossen wird.

War die Ehe nur von kurzer Dauer findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt. Ansonsten wird der Versorgungsausgleich von Amts wegen durchgeführt.

Auch Anwartschaften gegen ausländische Versorgungsträger unterliegen dem Versorgungsausgleich, allerdings fehlt den deutschen Gerichten die Möglichkeit, über ausländische Rentenanwartschaften zu verfügen oder in ausländische Versorgungssysteme einzugreifen. In diesen Fällen findet ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich statt.

Der Ausgleich erfolgt durch Zahlung einer monatlichen Ausgleichsrente durch den Pflichtigen, begrenzt auf den anteiligen Betrag, der in der Ehezeit im Ausland erwirtschaftet wurde. Dieser Ausgleich kann aber erst verlangt werden, wenn der Ausgleichspflichtige die ausländische Rente bereits bezieht und auch der Berechtigte das Rentenalter erreicht hat oder er erwerbsunfähig ist. Unter Umständen kann anlässlich der Scheidung eine Abfindung verlangt werden, wenn die Zahlung einer Abfindung dem Pflichtigen wirtschaftlich zugemutet werden kann.

Die Parteien können den Versorgungsausgleich ausschließen und statt dessen eine andere Möglichkeit wählen, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen. Derartige Vereinbarungen bedürfen vor der Ehescheidung der notariellen Beurkundung. Statt eines Notarvertrages kann auch vor Gericht eine Scheidungsfolgenvereinbarung abgeschlossen werden. Die vor Gericht getroffene Vereinbarung ersetzt die notarielle Beurkundung.

Eine Vereinbarung zwischen den Eheleuten darf jedoch keinen von beiden einseitig benachteiligen. Eine einseitige, gravierende Benachteiligung kann zur Nichtigkeit der getroffenen Vereinbarung führen. Vereinbarungen unterliegen insoweit der richterlichen Kontrolle.

3.3. Nachehelicher Unterhalt unter Berücksichtigung der Unterhaltsreform

Nach der Scheidung sind beide Eheleute grundsätzlich verpflichtet, für ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen und/oder Vermögen selbst zu sorgen. Somit sind geschiedene Unterhaltsberechtigte unterhaltsrechtlich verpflichtet, einer Tätigkeit nachzugehen, die ihrer Ausbildung, den Fähigkeiten, der früheren Tätigkeit, dem Alter und Gesundheitszustand des Unterhaltsberechtigten entspricht.

Wer hierzu nicht oder nur teilweise nicht in der Lage ist, oder kein ausreichendes Einkommen erzielen kann, ist berechtigt, von dem geschiedenen Partner finanzielle Unterstützung zu verlangen, sofern dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Wer ein gemeinsames Kind betreut, kann bis zu dessen drittem Lebensjahr grundsätzlich nachehelichen Unterhalt beanspruchen (§ 1570 BGB). Die Arbeitsverpflichtung erweitert sich mit zunehmendem Alter des Kindes. Ab dem zwölften Lebensjahr besteht eine ganztägige Erwerbsverpflichtung. In Ausnahmefällen kann eine reduzierte Erwerbsverpflichtung aufgrund der besonderen Belange eines Kindes gegeben sein.

Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten ist nachrangig hinter dem Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder.

Geschiedene Ehegatten haben keine lebenslange Garantie auf die Teilhabe am Einkommen des besser verdienenden Ehegatten.

Vorhandenes Vermögen ist für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Der Unterhaltsanspruch ist der Höhe und Dauer nach auf einen angemessenen Betrag zu begrenzen, er ist dafür gedacht, ehebedingte Nachteile auszugleichen.

„Ehebedingt“ sind zum Beispiel Nachteile, die sich dadurch ergeben, dass ein/e Ehepartner/Ehepartnerin wegen der familiären Arbeit (Haushaltsführung, Kinderbetreuung) die Berufstätigkeit - häufig über viele Jahre - aufgibt oder einschränkt und dadurch an die frühere berufliche Tätigkeit nicht mehr anknüpfen kann, ohne eine Einkommensreduzierung hinnehmen zu müssen.

Ob ehebedingte Nachteile vorhanden sind, unterliegt der Prüfung im Einzelfall, wobei beide Parteien die für sie günstigen Gründe darlegen und beweisen müssen.

Darüber hinaus gibt es auch Fälle „grober Unbilligkeit“, die dazu führen, dass der Unterhalt herabzusetzen, zeitlich zu begrenzen oder vollständig zu versagen ist. Diese Vorschrift betrifft Verhaltensweisen des unterhaltsbedürftigen Ehegatten, die aus objektiver Sicht den Unterhaltspflichtigen berechtigen, Unterhaltszahlungen abzulehnen (z.B. kurze Ehedauer, gefestigte Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner).

Über Unterhalt können Vereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen **vor der Scheidung** der notariellen Beurkundung. Darüber hinaus können Vereinbarungen aber auch im Rahmen der Scheidung durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen werden.

Auf nahehelichen Unterhalt kann verzichtet werden. Vor einer Entscheidung sollten Sie sich über die Konsequenzen eines Verzichtes durch eine Anwältin oder einen Anwalt beraten lassen.

Zum Unterhalt können auch die Kosten der Krankenversicherung- und Altersversorgung zählen. Sie kommen allerdings in der Regel nur in Betracht, wenn bei dem Unterhaltspflichtigen ausreichendes Einkommen vorhanden ist.

Dem Unterhaltspflichtigen muss für die Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts der sogenannte „*Selbstbehalt*“ verbleiben. Unter Selbstbehalt versteht man den Betrag, den der Unterhaltspflichtige für seinen eigenen Lebensunterhalt behalten darf. Dies kann dazu führen, dass nicht der volle Unterhalt verlangt werden kann.

3.4. Zugewinnausgleich

Der Gesetzgeber sieht drei Vermögensstände vor:

- a) die Gütergemeinschaft
- b) die Gütertrennung und die
- c) Zugewinnngemeinschaft

Der häufigste Güterstand ist derjenige der Zugewinnngemeinschaft.

Bei der Zugewinnngemeinschaft kann jeder für sich alleine Vermögen erwerben. Das Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau stellt somit keine Einheit dar. Im Falle der Scheidung hat ein Ausgleich zu erfolgen, wenn einer von beiden mehr Vermögen erworben hat als der andere.

Um festzustellen, ob die Ehepartner einen Zugewinn erzielt haben, wird zunächst das Vermögen beider Parteien am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages ermittelt.

Waren zu Beginn der Ehe Schulden vorhanden, die während der Ehe abgezahlt worden sind, so stellt auch die Abzahlung dieser Schulden Vermögen dar.

Vom Endvermögen wird sodann abgezogen

- das Vermögen, welches eine Partei schon vor der Eheschließung hatte,
- Vermögen, welches eine Partei nach der Eheschließung und vor der Zustellung des Scheidungsantrages geerbt hat,
- welches ihm persönlich im Hinblick auf ein zukünftiges Erbrecht zugewandt wurde,

- welches einer von ihnen während des Bestehens der Ehe von einer dritten Person geschenkt bekommen hat. Geschenke der Eheleute untereinander fallen nicht hierunter.

Das Anfangs- und das Endvermögen umfasst alle rechtlich geschützten Positionen (Sparguthaben, Häuser,...), die einen wirtschaftlichen Wert darstellen und die an dem jeweiligen Stichtag schon vorhanden waren. Das Gleiche gilt für die Verbindlichkeiten (Schulden).

Schließlich ist noch eine Indexierung des Anfangsvermögens vorzunehmen, da ein aussagefähiger Vergleich des Anfangsvermögens mit dem Endvermögen voraussetzt, dass der Kaufkraftschwund, der im Laufe der Zeit einsetzt, noch ausgeglichen wird.

Das auf diesem Weg bei beiden Ehegatten ermittelte Anfangs- und Endvermögen wird miteinander verglichen. Ergibt sich eine Differenz, so hat derjenige, der den höheren Zugewinn erwirtschaftet hat, die Hälfte der Differenz auszugleichen.

Zugewinnausgleichsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren.

Auf Zugewinnausgleich kann auch verzichtet werden.

Eine Vereinbarung der Eheleute, ob und wie der Zugewinn auszugleichen sein soll, kann vor der Ehescheidung nur durch eine notarielle Vereinbarung erfolgen.

Beide sind gegenseitig verpflichtet, sich Auskunft zu ihren Vermögenspositionen am jeweiligen Stichtag zu erteilen und diese Auskunft durch die Vorlage von Belegen nachzuweisen.

Dennoch sollte man sich rechtzeitig einen Überblick über die beiderseitige Vermögenslage beschaffen und soweit wie möglich die Belege zusammenstellen.

Durchgesetzt werden kann ein Ausgleich nur mit den Vermögenswerten, die bewiesen werden können. Auf Vermutungen und Schätzungen kann ein Anspruch dagegen nicht begründet werden.

3.5. Hausrat

Unter Hausrat sind die beweglichen Sachen zu verstehen, die der Einrichtung und Dekoration der Ehewohnung dienen, die benötigt werden zur Führung einer gemeinsamen Hauswirtschaft und zur gemeinsamen Freizeitgestaltung der Familie. Neben der Eignung als Hausratsgegenstände kommt es auch darauf an, ob diese im Rahmen der gemeinsamen Lebensführung gemeinsam genutzt wurden.

Können sich die Eheleute anlässlich der Scheidung über die endgültige Verteilung des gemeinsamen Hausrats nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines oder beider Parteien das Familiengericht.

Beide Ehepartner können gegenseitig verlangen, dass ihnen Haushaltsgegenstände, die im gemeinsamen Eigentum stehen, überlassen oder übereignet werden. Es kommt entscheidend darauf an, wer auf deren Nutzung in stärkerem Maß angewiesen ist. Hierbei kommt den Belangen gemeinsamer Kinder eine besondere Bedeutung zu.

Nicht zum Hausrat gehören Gegenstände, die ausschließlich zum alleinigen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind, ganz oder überwiegend dessen Berufsausübung dienen oder ausschließlich als Kapitalanlage angeschafft worden sind.

Im Einzelfall können sich Abgrenzungsprobleme ergeben, ob z.B. PKW's oder Einbauküchen und Einbaumöbel zum Hausrat gehören.

Auch die Klärung des gemeinsamen oder alleinigen Eigentums an Hausratsgegenständen kann im Einzelfall schwierig sein. Zunächst gilt die Vermutung des gemeinsamen Eigentums. Diese Vermutung betrifft auch die Hochzeitsgeschenke und sonstige Geschenke durch Dritte. Beruft sich ein Ehegatte auf Alleineigentum, und steht dieses fest oder kann dieses nachgewiesen werden, kann er die Herausgabe dieses Hausrats verlangen. Ausnahmsweise ist der Gegenstand dem Anderen zum Gebrauch zu überlassen, wenn dieser ihn dringender benötigt, z.B. auch zur Versorgung gemeinsamer Kinder.

Haben die Eheleute Hausrat angeschafft und hierfür einen Kredit benötigt, kann im Streitfall das Gericht entscheiden, wer die Schulden übernimmt. In der Regel übernimmt derjenige die Schuldentilgung, der den Gegenstand zur Benutzung übernommen hat. Im Einzelfall kann eine andere Regelung getroffen werden.

Ein Anspruch auf Hausratsteilung kann verwirkt sein, wenn dieser über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht wird.

Holt eine Partei die ihr zustehenden Hausratsgegenstände nicht ab, muss ihn die andere Partei, die die Sachen nicht behalten will, zur Abholung auffordern. Kommt die säumige Partei der Aufforderung nicht nach, können wertvolle Gegenstände hinterlegt werden. Weniger wertvoller Hausrat kann versteigert und der Erlös hinterlegt werden. Wertloser Hausrat kann weggegeben oder vernichtet werden, wenn zuvor eine Benachrichtigung der anderen Partei erfolgt ist.

3. 6. Wohnungszuweisung

Sofern nicht bereits in der Trennungszeit eine Regelung hinsichtlich der Ehwohnung gefunden wurde, und auch für die Zeit nach der Scheidung keine Einigung erzielt werden kann, ist die Zuweisung der Ehwohnung vor dem Familiengericht geltend zu machen.

Das Gericht prüft im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der Einkommensverhältnisse, der Rechtsverhältnisse an der Wohnung, der Chancen auf dem Wohnungsmarkt, der gesundheitlichen Situation beider Eheleute etc., wer dringender auf die Wohnung angewiesen ist.

Sodann kann das Gericht bestimmen, wer das Mietverhältnis an der Ehwohnung fortsetzt, oder für einen Ehegatten anstelle des anderen ein Mietverhältnis neu begründen.

Ist einer der Eheleute **alleine** oder mit **einem Dritten** gemeinsam Eigentümer der Ehwohnung, so kann die Zuweisung an den Anderen nur erfolgen, um im **Ausnahmefall eine unbillige Härte** zu vermeiden. Hierbei ist bei der Gesamtabwägung aller Umstände ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich gilt jedoch die Regel, dass die Interessen des Eigentümers oder des Dritten als Miteigentümers vorrangig zu beachten sind.

Sind **beide Ehegatten Miteigentümer der Ehwohnung**, und können sie sich über die Benutzung nicht einigen, kann derjenige, der die Ehwohnung verlässt, von dem Anderen u. U. eine Nutzungsvergütung verlangen. Besteht eine Unterhaltspflicht wirkt sich die Nutzungsvergütung in der Regel auf die Höhe des Unterhalts aus. Das gleiche gilt, wenn auf dem Haus noch Schulden lasten.

3.7. Krankenversicherungsschutz

Kinder und Ehegatten ohne eigenes Einkommen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert.

Dieser Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Familienversicherung endet mit der Rechtskraft der Scheidung.

Innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen Frist ab der Rechtskraft der Scheidung kann in der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Ehepartners oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung die freiwillige beitragspflichtige Versicherung beantragt werden.

Es sollte zur Vermeidung der Fristversäumung rechtzeitig, möglichst schon vor der Rechtskraft der Scheidung geklärt werden, welche gesetzliche Versicherung in Frage kommt und dort ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Hierbei sollte auch darauf geachtet werden, dass der rechtzeitige Eingang des Antrages von der ausgewählten gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich bestätigt wird.

Wird die Frist versäumt, kommt eine Aufnahme in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr in Betracht.

Ist einer der Eheleute Beamter oder Beamtin in einem entsprechendem Arbeitsverhältnis, entfällt mit der rechtskräftigen Scheidung für den/die Nichtbeamten die Beihilfeberechtigung.

Es sollte demnach auch hier rechtzeitig für einen eigenen Versicherungsschutz Vorsorge getroffen werden.

4/Kosten

4.1. Beratungshilfe

Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens kann das Gericht Beratungshilfe bewilligen.

Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dem die Ratsuchenden ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, also in der Regel das Amtsgericht am Wohnsitz.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei dem zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Es ist empfehlenswert, diesen Antrag zu stellen, bevor Sie einen Termin bei einem Anwalt/Anwältin vereinbaren.

Auch hier ist ein amtlicher Vordruck auszufüllen und sind die Angaben durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Den Antrag auf Beratungshilfe erhalten Sie auf Anfrage bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht.

4.2. Verfahrenskostenhilfe

Ist einer der Eheleute oder sind beide nicht in der Lage, die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens zu tragen, sei es wegen zu hoher Schulden oder zu geringen Einkommens, kann Verfahrenskostenhilfe geltend gemacht werden.

Auf einem hierfür vorgesehenen amtlichen Formular ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Zugleich sind die Belege zu den Angaben beizufügen. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe muss vor Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

Das Gericht prüft neben den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch die Erfolgsaussichten des Verfahrens/Klage. Ist die Klage mutwillig und/oder bietet sie keine hinreichenden Erfolgsaussichten, kann Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt werden. Wird der Antrag abgelehnt, hat die Partei die Kosten des Rechtsstreits selbst zu tragen. Wird Verfahrenskostenhilfe dagegen bewilligt, gehen die Kosten des Prüfungsverfahrens in den Kosten des Hauptverfahrens auf.

Vorhandenes Vermögen ist einzusetzen bis auf ein Schonvermögen in Höhe von in der Regel bis zu 2.500,- EUR. Das von dem/der Antragsteller/Antragstellerin selbst genutzte Eigenheim, soweit es eine angemessene Größe hat, zählt zum Schonvermögen.

Nach Abschluss des Prozesses prüft das Gericht in einem Zeitraum von 4 Jahren, ob sich bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Änderungen ergeben haben. Hat sich das Einkommen oder Vermögen erheblich verbessert, können Ratenzahlungen angeordnet werden, bereits angeordnete Raten erhöht oder die Erstattung der Kosten insgesamt geltend gemacht werden.

Umgekehrt kann sich bei einer Verschlechterung der Einkommensverhältnisse eine Ratenreduzierung ergeben, oder diese können vollständig wegfallen.

Verliert die Partei, die Verfahrenskostenhilfe erhalten hat, den Prozess, hat sie die dem Gegner entstandenen Kosten dennoch zu tragen. Die Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nur auf **die eigenen Gerichts- und Anwaltskosten**. Es ist dringend zu empfehlen, sich vor Beginn eines Verfahrens zu erkundigen, ob Verfahrenskostenhilfe in Betracht kommt und welche Kosten im Falle des Unterliegens an die Gegenseite zu erstatten sind.

Das Formular für den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe erhalten Sie auf Anfrage bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht oder Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt.

4.3. Scheidungskosten

Die Kosten des Scheidungsverfahrens berechnen sich nach dem sogenannten Streitwert, der auch Gegenstandswert oder Verfahrenswert genannt wird.

Der Streitwert für das Scheidungsverfahren berechnet sich nach dem zusammengerechneten Nettoeinkommen beider Eheleute, dieses gemeinsame Einkommen wird hochgerechnet auf drei Monate. Hinzu kommen 5 % des vorhandenen, ebenfalls zusammen gerechneten Vermögens beider Eheleute oder 5 % des Vermögens nur einer Partei, wenn die andere Partei kein Vermögen hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob sich die Parteien über die Aufteilung des Vermögens bereits geeinigt haben. Maßgebend ist alleine das Vorhandensein von Vermögen bei einem oder beiden. In einfach gelagerten Fällen wird der so ermittelte Streitwert in der Regel nochmals um 25 % gekürzt.

Zuzüglich zu dem Streitwert für das Scheidungsverfahren können weitere Streitwerte hinzukommen, wenn die Parteien weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu führen haben.

Wie sich die Streitwerte für die einzelnen Verfahren errechnen, ist im Familienkostenrecht geregelt.

Werden die gerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Scheidung in einem einheitlichen Verfahren, dem sogenannten Verbundverfahren geführt, werden die einzelnen Streitwerte zu einem einheitlichen Streitwert zusammen gerechnet.

Aus dem so ermittelten Streitwert errechnen sich sodann die Gebühren des Gerichts und der Anwälte.

Das Verbundverfahren hat den Vorteil, dass die Kosten insgesamt durch den einheitlichen Streitwert niedriger werden, als wenn jeder einzelne Rechtsstreit unabhängig von der Scheidung ausgetragen wird. Hinzu kommt, dass jede Partei in der Regel ihre Kosten selbst trägt, somit also kein Kostenrisiko besteht.

Über die Einzelheiten hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Kosten sollte unbedingt vor dem Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Klärung mit dem/der beauftragten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erfolgen und gegebenenfalls ein Kostenvoranschlag verlangt werden, um späteren Überraschungen über die Höhe der entstandenen Kosten vorzubeugen.

Nicht immer ist ein Verbundverfahren möglich, so z.B. bei der gerichtlichen Geltendmachung von Trennungsunterhalt. Hier trägt jede Partei das volle Prozessrisiko. Demnach trägt die in einem Rechtsstreit unterlegene Person alle Kosten des Verfahrens.

Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens entstehen ebenfalls Kosten, wenn ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit der Klärung der Trennungs- und Scheidungsfolgen beauftragt wird. Auch hier werden die Kosten, wie in den gerichtlichen Verfahren, nach dem Familienkostengesetz berechnet.

Als Faustregel gilt, dass die Kosten um so geringer sind, je weniger Scheidungs- und Trennungsfolgen zu regeln sind.

Sind sich die Parteien über die Scheidungsfolgen einig, reicht es aus, wenn eine Partei eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit der Durchführung des Scheidungsverfahrens beauftragt. Nur diese/dieser kann einen Scheidungsantrag bei Gericht einreichen. Die nicht anwaltlich vertretene Partei kann keinen eigenen Scheidungsantrag stellen, es genügt aber, wenn diese der Scheidung zustimmt. Für diesen Fall können sich die Parteien die Anwaltskosten teilen. Die Gerichtskosten werden in der Regel ebenfalls geteilt.

Es ist jedoch nicht möglich, dass beide Parteien die/den gleiche/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beauftragen. Hält die nicht vertretene Partei im Verlauf eines Scheidungsverfahrens eine anwaltliche Vertretung für erforderlich, muss sie eine/n eigene/n Anwältin/Anwalt beauftragen.

5/Kinder

5.1. Elterliche Sorge

Die Eltern üben die elterliche Sorge für ihre Kinder grundsätzlich gemeinsam aus. Die Trennung oder Scheidung ist alleine kein Grund für einen Elternteil, die alleinige elterliche Sorge geltend zu machen.

Das Gesetz entscheidet zwischen der elterlichen Sorge betreffend Angelegenheiten von **erheblicher Bedeutung** und solchen des **täglichen Lebens**.

Für Entscheidungen, die für ein Kind von **erheblicher Bedeutung** sind, ist das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich. Dies betrifft u. a. die Entscheidung, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt haben soll, welche Schule oder Schulart ein Kind besucht, Anlage oder Verwendung von größerem Kindesvermögen, schwerwiegende medizinische Eingriffe, bei denen es sich nicht um Notfälle handelt.

Angelegenheiten des **täglichen Lebens** sind solche, die häufig vorkommen, leicht abänderbar sind und keine gravierenden, langfristigen Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes haben. Hierzu zählen u.a. übliche Fragen des Schulablaufs wie die Teilnahme an kleineren Klassenfahrten oder Fragen der Nachhilfe und Teilnahme an Schulfesten, kleinere gesundheitliche Entscheidungen oder ärztliche Routineuntersuchungen, die Höhe des Taschengeldes, die Verwaltung kleiner Geldbeträge u.ä.. Bei diesen **Fragen des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil alleine**, bei dem das Kind lebt. Hier ist die Zustimmung des anderen Elternteils nicht erforderlich.

Während der **tatsächlichen Betreuung** entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade aufhält (in Betracht kommen Ernährungsfragen oder die Wahl des Fernsehprogramms, Zeiten des Zubettgehens u.ä.).

Können sich die Eltern bei Fragen, die für das Kind von grundsätzlicher Bedeutung sind, nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Elternteils oder beider Eltern das Familiengericht.

Besteht nur in einem Teilbereich der elterlichen Sorge Uneinigkeit zwischen den Eltern, z. B. bei der medizinischen Versorgung, wird auch nur für diesen Teilbereich die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil alleine übertragen. Uneinigkeit in einzelnen Teilbereichen berechtigt nicht zur Geltendmachung der alleinigen elterlichen Sorge insgesamt. Diese kommt nur in Betracht, wenn die Parteien so zerstritten sind, dass eine Verständigung zwischen ihnen nicht mehr möglich ist.

Sind sich die Eltern einig, dass einem von ihnen die alleinige elterliche Sorge zustehen soll, hat das Gericht in der Regel diesem Wunsch der Eltern Folge zu leisten. In diesem Fall kann das Gericht von der Anhörung des Kindes absehen.

Wird ein Scheidungsverfahren eingeleitet und sind minderjährige Kinder vorhanden, informiert das Gericht das zuständige Jugendamt hierüber von Amts wegen. Das Jugendamt bietet den Eltern sodann Beratung an, wie sie trotz der in der Regel durch die Trennung entstehenden Konflikte die Elternverantwortung für ihre Kinder gemeinsam wahrnehmen können. Die Teilnahme an Beratungsgesprächen durch die Eltern ist freiwillig, sie kann nicht erzwungen werden.

In einem Sorgerechtsverfahren hört das Familiengericht die Kinder in Abwesenheit der Eltern persönlich an. Die persönliche Anhörung der Kinder ist zwingend notwendig. Den Kindern wird durch die Anhörung die Möglichkeit gegeben, ihre Wünsche vor Gericht selbst vorzutragen. Dem Wunsch der Kinder, bei welchem Elternteil sie in Zukunft leben wollen, kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, es sei denn, das Wohl der Kinder wäre hierdurch gefährdet.

Das Gericht ordnet dem Kind in der Regel in streitigen Verfahren eine/n Verfahrenspflegerin/Verfahrenspfleger bei, die/der sodann die Interessen des Kindes vertritt. Außerdem wird das Jugendamt an dem Verfahren beteiligt.

Das Gericht ist während der gesamten Dauer des gerichtlichen Verfahrens gehalten, auf eine Einigung der Eltern hinzuwirken.

5.2. Umgangsrecht

Das Umgangsrecht eines Elternteils mit seinem Kind ist ein sehr starkes Recht. Es kann nicht auf andere Personen übertragen werden und es kann hierauf nicht verzichtet werden. Selbst wenn ein Elternteil sein Umgangsrecht längere Zeit nicht wahrnimmt, verliert er dieses nicht.

Der Umgang soll es dem Kind ermöglichen, die Bindung und den regelmäßigen Kontakt mit dem Elternteil aufrecht zu erhalten, mit dem es nicht zusammen lebt. Dem Kind soll ermöglicht werden, den Alltag auch mit dem anderen Elternteil zu gestalten. Um dies zu gewährleisten, werden an die Einhaltung der Umgangskontakte strenge Maßstäbe gesetzt.

Dem andern Elternteil wird durch den Umgangskontakt die Möglichkeit eingeräumt, die verwandtschaftliche Beziehung zu seinem Kind zu pflegen, einer Entfremdung vorzubeugen und sich von dessen körperlichem und geistigem Wohlergehen in regelmäßigen Abständen zu überzeugen.

Von dem **umgangspflichtigen Elternteil** wird erwartet, dass er die Kontakte zu dem andern Elternteil nicht nur toleriert, sondern sie **aktiv fördert** und darauf hinwirkt, dass das Kind den andern Elternteil gerne besucht.

Von dem **umgangsberechtigten Elternteil** wird erwartet, dass er das Verhältnis des Kindes zu dem Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, **nicht beeinträchtigt und dessen Erziehung nicht stört oder behindert**.

Von beiden Eltern wird erwartet, dass sie Auseinandersetzungen vor ihren Kindern vermeiden, um diesen nicht zu schaden.

Die Art und Weise sowie die Dauer der Umgangskontakte ist im Gesetz nicht geregelt. Hier entscheiden die Eltern aufgrund ihrer eigenen Lebensverhältnisse, wie die Umgangskontakte zu gestalten sind.

In der Regel finden die Umgangskontakte alle 14 Tage von freitags nachmittags bis sonntags abends statt, sowie die Hälfte der großen und kleinen Ferien. Dieser Zeitraum hat sich als sinnvoll erwiesen, da er in der Regel den Arbeitszeiten der Eltern sowie dem Kindergarten- oder Schulbesuch der Kinder und deren sonstigen nachmittäglichen Verpflichtungen angemessen Rechnung trägt. Eltern können einvernehmlich aber auch andere Zeiträume für die Umgangskontakte wählen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Eltern weiter voneinander weg wohnen und ein Besuch alle 14 Tage mit zu großem Aufwand verbunden wäre oder die Eltern sich trotz ihrer Trennung die Betreuung ihrer Kinder teilen. Die Umgangskontakte können, wenn der Umgangsberechtigte diese verweigert, in der Regel nicht erzwungen werden.

Kommt es zu Problemen bei der Ausübung der Umgangskontakte, kann sich jeder Elternteil zunächst an das Jugendamt wenden und um Hilfe bitten. Auch die Wohlfahrtsverbände bieten fachkundigen Rat und Hilfe bei der Durchsetzung und Gestaltung von Umgangskontakten an.

Steht dagegen fest, dass ein Kontakt des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil dem Kind schadet, kann der Umgang durch das Familiengericht ausgeschlossen werden.

Kommt es mangels Einigung zu einem gerichtlichen Verfahren, werden die betroffenen Kinder grundsätzlich in Abwesenheit der Eltern durch das Familiengericht angehört. Auf diesem Weg wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, dem Gericht eigene Wünsche und Vorstellungen im Zusammenhang mit den Umgangskontakten mitzuteilen.

Das Gericht kann, wenn es dies für notwendig hält, dem Kind eine/n Verfahrenspflegerin/Verfahrenspfleger beiordnen, die/der die Interessen des Kindes ermittelt, diese vor Gericht vorträgt und die Interessen des Kindes auf diese Weise wahrnimmt und an das Gericht weitergibt.

Auch Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern können ein Umgangsrecht haben, wenn dies dem Wohl des Kindes förderlich ist. Dies ist meist dann der Fall, wenn eine enge Bindung oder häusliche Gemeinschaft dieser Personen zu dem Kind bestanden hat und zu dessen Wohlergehen aufrecht erhalten werden soll. Über die Ausgestaltung der Umgangskontakte mit diesem Personenkreis entscheiden die Eltern und im Streitfall das Familiengericht.

5.3. Kindesunterhalt

Beim Kindesunterhalt ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem Unterhalt des **minderjährigen Kindes** und demjenigen des **volljährigen Kindes**. Ob die Eltern des Kindes verheiratet sind oder nicht, spielt dagegen keine Rolle.

5.3.1. Unterhalt der minderjährigen Kinder

Der Unterhalt des minderjährigen Kindes orientiert sich der Höhe nach an der Lebensstellung der Eltern.

Der Unterhaltsanspruch besteht gegenüber beiden Eltern. Lebt das Kind mit einem Elternteil zusammen, kommt dieser Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Versorgung, Erziehung und Betreuung nach. Der Elternteil, der mit dem Kind nicht zusammenlebt, kommt seiner Unterhaltspflicht durch Zahlung eines monatlichen Geldbetrages nach.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen des zahlungspflichtigen Elternteils. Grundlage für die Berechnung des Unterhalts ist entweder das Jahreseinkommen des letzten Jahres oder das Einkommen der letzten 12 Monate, hiervon wird der Monatsdurchschnitt ermittelt. Sodann werden die Fahrtkosten zur Arbeit abgezogen und etwa vorhandene, abzugsfähige Verbindlichkeiten. Um welche Verbindlichkeiten das Einkommen zu bereinigen ist, kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Hier sollte rechtzeitig fachkundiger Rat eingeholt werden.

Ist das zu berücksichtigende Nettoeinkommen ermittelt, findet die Düsseldorfer Tabelle Anwendung. Diese ist aufgegliedert in 10 Einkommensgruppen und vier Altersstufen. Je nach Höhe des Einkommens, dem Alter und der Anzahl der Kinder ist sodann der Unterhalt der Kinder zu ermitteln und um das hälftige Kindergeld zu bereinigen.

Der so ermittelte Kindesunterhalt ist von dem unterhaltspflichtigen Elternteil monatlich im Voraus zu Händen des betreuenden Elternteils zu zahlen.

Der Kindesunterhalt ist vorrangig vor dem Unterhalt anderer Unterhaltsberechtigter zu zahlen. Der Unterhalt der Kinder ist damit grundsätzlich an erster Stelle zu zahlen.

Er ist allerdings beschränkt durch die Leistungsfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils. Diesem steht ein Mindesteinkommen zu, welches ihm zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts verbleiben muss. Derzeit sind dies monatlich 900,-- EUR. Auch nicht erwerbstätige Eltern sind zum Unterhalt verpflichtet, wenn Sie genügend sonstige Einkünfte haben (Arbeitslosengeld, Einkünfte aus Vermögen etc.).

Hat das Kind eigenes Vermögen, sind die Zinseinnahmen, die aus dem Vermögen erzielt werden, auf seinen Unterhaltsbedarf anzurechnen. Nur im Ausnahmefall, wenn die Eltern selbst nicht leistungsfähig sind, muss das Kind sein Vermögen für seinen Unterhaltsbedarf verwenden.

Hat das Kind eigenes Einkommen, z.B. Lehrgeld, ist dieses zunächst um eine ausbildungsbedingte Kostenpauschale zu bereinigen und der Restbetrag hälftig auf den zu zahlenden Geldbetrag anzurechnen.

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil freiwillig keinen Unterhalt, muss er zunächst zur Zahlung aufgefordert werden. Die Zahlungsaufforderung muss einen konkreten Zahlbetrag enthalten und einen konkreten Zeitpunkt, ab dem der Unterhalt zu zahlen ist. Die Zahlungsaufforderung sollte möglichst schriftlich erfolgen.

Verweigert der Zahlungspflichtige dennoch die Zahlung, kann er im Wege einer Unterhaltsklage zur Zahlung gezwungen werden.

Der Unterhalt kann auch durch eine Jugendamtsurkunde tituliert werden. Diese Urkunde erstellt das Jugendamt kostenfrei.

Will der Elternteil, der das Kind betreut, den Unterhalt für das Kind nicht selbst geltend machen, kann er sich auch an das für ihn zuständige Jugendamt wenden, welches sodann die Interessen des Kindes wahrnimmt und die Unterhaltsansprüche geltend macht. Den Eltern entstehen durch die Inanspruchnahme der Hilfe des Jugendamtes keine zusätzlichen Kosten.

5.3.2. Unterhalt der volljährigen Kinder

Beim Unterhalt der volljährigen Kinder ist wiederum zu unterscheiden zwischen dem Unterhalt der privilegiert volljährigen und der sonstigen volljährigen Kinder.

Privilegiert volljährig sind Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben und sich noch in allgemeiner Schulausbildung befinden. Diese Kinder sind den minderjährigen Kindern gleichgestellt.

Beim Unterhalt aller volljährigen Kinder ist weiter zu berücksichtigen, dass der Betreuungsunterhalt wegfällt. Aus diesem Grund ist das Einkommen beider Eltern zur Berechnung des Kindesunterhalts zugrunde zu legen. Die Zahlung erfolgt anteilig entsprechend der Höhe des Einkommens des jeweiligen Elternteils. Lebt ein volljähriges Kind noch im Haushalt eines Elternteils, kommt dieser in der Regel seiner Unterhaltspflicht durch Gewährung der Unterkunft und Versorgung im elterlichen Haushalt nach, der andere Elternteil zahlt dem Kind einen monatlichen Geldbetrag.

Das Kindergeld ist auf den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes als eigenes Einkommen voll anzurechnen.

Volljährige Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, sind verpflichtet, ihre Ausbildung zügig und zielstrebig zu absolvieren. Die Eltern sind über den Verlauf der Ausbildung zu unterrichten. Eine Zweitausbildung wird in der Regel nicht geschuldet. Eine Änderung der Berufsausbildung kann bei vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Betracht kommen.

Da die Düsseldorfer Tabelle sich in regelmäßigen Zeitabständen ändert und der Einkommensentwicklung angepasst wird, wird von dem Abdruck der aktuellen Tabelle in dieser Broschüre Abstand genommen. Die jeweils aktuelle Tabelle kann im Internet abgerufen werden.

5.4. Beistandschaft

Dem Jugendamt kann auf Antrag eines Elternteils die Aufgabe übertragen werden, den Unterhalt für ein Kind geltend zu machen. Der Antrag kann von dem Elternteil gestellt werden, der entweder das alleinige Sorgerecht für ein Kind inne hat oder in dessen Obhut sich ein Kind befindet.

Der Antrag ist schriftlich bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen. Die Beistandschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beendet werden. Sie endet auch bei Eintritt der Volljährigkeit eines Kindes.

Der Antrag kann auch vor der Geburt eines Kindes von der werdenden Mutter gestellt werden.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes als Beistand gehört auch die Klärung der Vaterschaft für ein Kind.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt.

5.5. Unterhaltsvorschuss

Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, oder ist dieser nicht bekannt oder bereits verstorben, kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Zahlung von Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt geltend machen. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes und längstens für die Dauer von 6 Jahren.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Mindestbedarf eines Kindes. Dieser entspricht den Unterhaltsbeträgen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Hiervon wird sodann noch das Kindergeld abgezogen.

Hat das berechnete Kind eigene monatliche Einkünfte, z.B. Waisenrente, wird der Unterhaltsvorschuss um diese Einkünfte gemindert.

Heiratet der Elternteil, bei dem das berechnete Kind lebt, fällt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss weg.

Soweit die Unterhaltsvorschusskasse den Unterhalt gezahlt hat, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf die Vorschusskasse über, d.h. die Vorschusskasse wird Inhaber der Unterhaltsforderung.

Kommt der zunächst säumige Unterhaltsschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nach, ist dies der Vorschusskasse unverzüglich mitzuteilen und der doppelt erhaltene Unterhalt an die Vorschusskasse weiterzuleiten.

Soll der Unterhalt gegenüber dem säumigen Schuldner gerichtlich geltend gemacht werden, kann die Vorschusskasse die auf diese übergegangenen Unterhaltsansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung an das berechnete Kind zurück übertragen.

5.6. Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld wird zur Förderung der Familie als monatliche Steuervergütung an die Eltern gezahlt. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen zunächst bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes gezahlt.

Ist das Kind älter als 18 Jahre und noch in Ausbildung oder arbeitslos, kann das Kindergeld auch über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus noch für eine gewisse Zeit beansprucht werden. Auf Anfrage gibt das Jugendamt oder Ihr/e Anwalt/Anwältin hierzu weitere Auskunft.

Für volljährige Kinder die ein eigenes Einkommen in einer im Einkommenssteuergesetz festgelegten Höhe haben, entfällt das Kindergeld.

Bei Kindern ab dem 18. Lebensjahr wird das Kindergeld unterhaltsrechtlich dem Kind zugewiesen.

Im Falle der Trennung und/oder Scheidung ist zum Bezug des Kindergeldes derjenige Elternteil berechtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Aus diesem Grund sollte zur Vermeidung von Nachteilen anlässlich der Trennung, wenn das Kindergeld noch von dem nicht betreuenden Elternteil bezogen wird, schnellst möglich bei der Familienkasse ein Antrag auf Auszahlung an den betreuenden Elternteil gestellt werden. Die Familienkasse befindet sich bei der Bundesagentur für Arbeit.

Eine anteilige Berücksichtigung des anderen Elternteils erfolgt sodann im Rahmen der Unterhaltszahlung.

Eltern, die nur ein geringes Einkommen beziehen und mit diesem Einkommen nur ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, können einen Kinderzuschlag beanspruchen, wenn hierdurch der Bedarf des Kindes sichergestellt und der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe vermieden wird.

6/Was sonst noch wichtig sein kann

6.1. Finanzielle Unterstützung

6.1.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende

Einen Anspruch haben Personen, die noch keine 65 Jahre alt sind, die erwerbsfähig sind, hilfebedürftig und in der Bundesrepublik leben. Dies gilt auch für Personen, die zwar erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, sowie für die im Haushalt der hilfebedürftigen Personen lebenden Kinder. Voraussetzung für die Unterstützung der Kinder ist, dass diese noch keine 25 Jahre alt sind, unverheiratet sind und ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen finanzieren können.

6.1.2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Einen Anspruch haben Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dauerhaft erwerbsgemindert und hilfebedürftig sind.

In beiden Fällen gilt:

Leistungen werden nur gewährt, wenn kein eigenes verwertbares Vermögen oder kein ausreichendes eigenes Einkommen vorhanden ist.

Ein selbst genutztes Haus von angemessener Größe braucht nicht verkauft zu werden, das gleiche gilt für Vermögenswerte, deren Veräußerung unwirtschaftlich wäre.

Verfügt die hilfebedürftige Person über Vermögen, welches nicht geschützt ist, ist dieses bis auf ein Schonvermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen. Ist eine sofortige Verwertung des einzusetzenden Vermögens nicht möglich, werden die Leistungen darlehensweise gewährt.

Die eigenen Einkünfte der hilfebedürftigen Person werden berücksichtigt. Zum eigenen Einkommen zählen Arbeitslosengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschussleistungen, Unterhaltszahlungen, Elterngeld in begrenzter Höhe. Sofern entsprechende Ansprüche bestehen, werden diese aber nicht gezahlt, sind sie von dem Hilfeempfänger geltend zu machen.

Die Leistung umfasst die Krankenversicherung, sofern nicht die Familienversicherung einzutreten hat.

Das Einkommen eines Lebenspartners, der mit im Haushalt lebt, kann je nach Höhe den Leistungsanspruch mindern oder ausschließen.

Finanzielle Unterstützung wird nicht rückwirkend bewilligt. Besteht ein Anspruch auf Leistung, sollte dieser schnellstmöglich bei der zuständigen Stelle geltend gemacht werden.

6.1.3. Arbeitslosengeld

Sollten weder Sie noch Ihr Ehepartner Einkommen haben, oder die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen unsicher oder zeitaufwendig sein, sollten Sie sich an die ARGE wenden. Die Adressen finden Sie im Beiblatt.

6.1.4. Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Schwangere erhalten zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form der Erstausrüstung für sich selbst sowie das Kind sowie bei Bedarf für die Erstausrüstung eines Kinderzimmers.

Alleinerziehende können je nach Alter und Anzahl der minderjährigen Kinder einen Mehrbedarfzuschlag erhalten.

Wird ein Arbeitsverhältnis nach der Entbindung und mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst, kann bei der gesetzlichen Krankenkasse die Zahlung von Mutterschaftsgeld beantragt werden.

6.1.5. Elterngeld

Sind Eltern erwerbstätig und unterbricht ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit oder reduziert diese auf 30 Stunden wöchentlich, so wird für 12 Monate Elterngeld gezahlt. Hinzu kommen zwei weitere Monate, wenn auch der andere Partner für diesen Zeitraum seine Erwerbstätigkeit einstellt oder reduziert.

Auch Eltern, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind sowie Alleinerziehende erhalten Elterngeld, allerdings in eingeschränktem Umfang.

ausblick *Wir haben Ihnen auf den vorangegangenen Seiten Wege aufgezeigt, wie eine schwierige Lebenskrise bewältigt werden kann. Für alle Familienmitglieder ist eine Trennung und Scheidung noch immer ein einschneidendes Lebensereignis, und der Alltag mit seinen Rhythmen und Gewohnheiten ist neu zu ordnen. Ein neuer Lebensabschnitt beginnt, der erst einmal viel Kraft und Mut kostet, um die Konflikte, die es sicherlich geben wird, durchzustehen und um den neuen Weg zu finden. Im Mittelpunkt stehen oft auch die Sorgen um die Kinder, die unter einer solchen Situation erst einmal leiden, aber genauso wie Erwachsene können Kinder an den Herausforderungen wachsen.*

Jeder hat Verwandte und Freunde, die diesen Weg schon gegangen sind und trotzdem ihrem Leben eine positive Wendung gegeben und neue Lebensumstände genutzt haben, um aus der täglichen Routine in neue Verhaltensweisen aufzubrechen.

Die Erfahrung zeigt, dass eine Trennung nicht nur schlimm ist, sondern in die Zukunft gerichtet eine Entwicklungschance darstellt. Auf der einen Seite steht das Ende der Beziehung und setzt den Schlussstrich unter ein Zusammenleben, das keine Zukunft mehr hat, und zum anderen eröffnen sich neue Perspektiven.

Wo Schatten ist, da ist auch Licht und Lebenskünstler wachsen an den Hindernissen ihres Lebens. Bitte betrachten Sie sich als Lebenskünstler. Die Kunst, den eigenen Weg zu gehen liegt darin, Hindernisse und Wegbegleiter als Wegweiser zu verstehen.

Alle, die sich mit dem Gedanken tragen, sich zu trennen oder scheiden zu lassen, sollten sich vorher möglichst umfassend über ihre Rechte und Zukunftsperspektiven informieren, damit sie die für sie richtigen Entscheidungen treffen können.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt verfasst,
dennoch kann keine Gewähr übernommen werden.